



GEMEINDE NEBIKON

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs- reglement (SER)

Stand 1. Januar 2024

Erlassen durch den Gemeinderat Nebikon am 29. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr.....	4
Art. 5	Strassenflächen	5
Art. 6	Zukauf von Grundstücksfläche	5
Art. 7	Abgrenzung Unterhalt durch Gemeinde	5
Art. 8	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen	5
Art. 9	Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Nebikon vom 14. Mai 2002 / 29. November 2011 mit Änderung vom 29. November 2021, folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Vollzugsverordnung regelt der Gemeinderat einerseits die Berechnung der Gebühren und Beiträge gemäss den Art. 41 ff. SER und andererseits weitere Details in der Anwendung vom SER und seiner Tarifordnung.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss kantonaler Richtlinie zur Kalkulation der Unterhaltskosten von Abwasseranlagen.
- 2 Die Gebühren sind alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Art. 3 Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 45 SER und Art. 1 - 3 Tarifordnung SER erhoben und dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen inkl. des Werkleitungsplanes Abwasser.
- 2 In Ergänzung zur Tarifordnung SER, Art. 3 Abs. 1 lit. b sind Neu-, Um- oder Anbauten bei Grundstücken, die bereits Anschlussgebühren geleistet haben, dann erheblich, wenn die voraussichtlichen Baukosten Fr. 50'000.- überschreiten. Ist die Höhe der früher geleisteten Anschlussgebühr durch den Grundeigentümer nicht belegbar, kann die frühere Gebühr durch die Gemeinde abgeschätzt werden.¹
- 3 Für die Berechnung der provisorischen Anschlussgebühr wird von einer Akontozahlung von 80% gemäss Selbstdeklaration ausgegangen werden. Dadurch sollte keine zu hohe Rechnungsstellung erfolgen.
- 4 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser berechnet sich nach möglicher Überbauungsdichte des Grundstücks pro Kubikmeter anrechenbares Gebäudevolumen.

Die Kosten pro m³ anrechenbarem Gebäudevolumen betragen:

▪ Für Gebäude in den Kernzonen und den Wohnzonen	CHF 5.20 pro m³
▪ Für Gebäude in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sowie in den Nichtbauzonen	CHF 4.20 pro m³
▪ Für Gebäude in den Wohn- und Arbeitszonen, den Arbeitszonen, der Zone für öffentliche Zwecke sowie der Grünzone	CHF 4.20 pro m³

Die Berechnung der Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser erfolgt gemäss Art. 1 Tarifordnung SER.

- 5 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser berechnet sich pro volle und angebrochene horizontal gemessene 10 m² gebührenpflichtige Fläche.

Die Kosten pro m² gebührenpflichtiger Fläche betragen:

CHF 120.00 pro m²

Die Berechnung der Anschlussgebühr für das Regenabwasser erfolgt gemäss Art. 2 Tarifordnung SER.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen inkl. Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Oberes Wiggertal und wird gemäss Art. 47 SER sowie Art. 4 und 5 Tarifordnung SER erhoben.

Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Teil Schmutzabwasser: proportional zum Wasserverbrauch pro m³ Frischwasser- und/oder Brauchwasser

Die Kosten pro m³ bezogenem Frischwasser- und/oder Brauchwasser betragen:

CHF 1.15 pro m³

Die Berechnung dieser Betriebsgebühr erfolgt gemäss Art. 4 Tarifordnung SER.

- b) Teil Regenabwasser: proportional zur gebührenpflichtigen Fläche pro m² der Parzelle

Die Kosten der jährlichen Grundgebühr pro gewichtete Grundstückfläche betragen:

CHF 0.45 pro m²

Die Berechnung dieser Betriebsgebühr erfolgt gemäss Art. 5 Tarifordnung SER.

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser und/oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Rückstellungen sowie dem zukünftigen Finanzbedarf für die öffentlichen Abwasseranlagen.

- 3 Die Mengengebühr wird aufgrund der von den Wasserversorgungen oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 60 m³ pro Erwachsene und 30 m³ pro Kinder und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 01. Januar des Rechnungsjahres).

- 4 Für die Berechnung der Gebühren gemäss Art. 1 Abs. 6 sowie Art. 4 Abs. 2 lit. e Tarifordnung SER kann der Gemeinderat bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit stark verschmutztem Abwasser oder grossem Abwasseranfall den Einbau von fest installierten Abwassermessanlagen zur Messung der Abwassermenge und der Fracht verlangen. Der Gemeinderat stützt sich dabei auf Empfehlungen des zuständigen Ingenieurs ab.

Art. 5 Strassenflächen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenflächen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.) sind nicht gebührenpflichtig.

Art. 6 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung die Fläche vergrössert, wird durch die Gemeinde geprüft, ob die zusätzliche Fläche mit einer Anschlussgebühr einzukaufen ist. Dabei wird der bisher geleistete Gebührenanteil der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).
- 3 Wird in einem Gestaltungsplan oder Bebauungsplan anrechenbare Gebäudefläche oder -volumen transferiert, wird auch diese Fläche oder Volumen berücksichtigt. Die Grundstücke werden für die Gebührenpflicht zwar in einer Gesamtheit betrachtet, erhalten jedoch basierend auf getrennten Berechnungen auch getrennte SER-Verfügungen.

Art. 7 Abgrenzung Unterhalt durch Gemeinde

Dem betrieblichen und baulichen Unterhalt durch die Gemeinde unterliegen alle Leitungen, welche gemäss Zuständigkeitsplan vollständig oder teilweise der Gemeinde zugewiesen sind (Y-Prinzip).

Art. 8 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Der Gemeinderat kann gemäss Art. 16 SER private Abwasseranlagen in den betrieblichen und den baulichen Unterhalt oder in das Eigentum der Gemeinde übernehmen.
- 2 Übernommen werden können private Leitungen, welche eine Sammelleitungsfunktion haben. In der Regel werden die Leitungen bis und mit Vereinigungsschacht zu zwei nebeneinanderliegenden Grundstücken übernommen (Y-Prinzip).
- 3 Bei allen übernommenen Leitungen wird der betriebliche Unterhalt gemäss Unterhaltskonzept ausgeführt.
- 4 In den baulichen Unterhalt werden nur Leitungen und Bauwerke übernommen, deren Zustand den Gewässerschutzvorschriften entspricht. Ein allfällig notwendiger baulicher Unterhalt ist vor der Übernahme zu Lasten des Eigentümers oder Zuständigen auszuführen. Bei unverhältnismässigen Kosten zwischen Schadensbehebung und Aufwand für den Kostenteiler kann der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden, den Mangel zu Lasten der Gemeinde zu beheben.
- 5 Von Privaten erstellte Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke (z.B. Gewerbebetrieb, Doppel-EFH usw.) oder Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt.

- 6 Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.
- 7 Nicht übernommen werden Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes erschliessen.
- 8 Leitungen, welche sich unter Gebäuden, Schwimmbädern oder Bäumen befinden oder sonstige aussergewöhnliche Lasten aufweisen, werden nur in den betrieblichen nicht aber in den baulichen Unterhalt übernommen.
- 9 Mit einer schriftlichen Vereinbarung können auch zentrale private Versickerungs- oder Retentionsanlagen in den Unterhalt der Gemeinde übernommen werden.
- 10 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Als solche gelten beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen oder die Überwindung übermässiger Aufschüttungen. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung wird durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Nebikon, 29. November 2021

GEMEINDERAT NEBIKON

Reto Steinmann
Gemeindepräsident

Ursula Hermann-Wicki
Gemeindeschreiberin

Änderungen

Änderung Nr.	Artikel	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Entscheid Nr.
1	3 Abs. 2	13.08.2023	01.01.2024	geändert	2023-460